

Bundesgesetzblatt ¹²⁰⁹

Teil II

G 1998

2001

Ausgegeben zu Bonn am 22. November 2001

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 2001	Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vom 2. Februar 2000 zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs GESTA: XC010	1210
26. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1215
26. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung ..	1217
26. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	1217
28. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	1218
1. 10. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit	1220
2. 10. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1221
5. 10. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen	1221
8. 10. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1222
10. 10. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen	1224
12. 10. 2001	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	1225
15. 10. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	1227
16. 10. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	1228
24. 10. 2001	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten	1228

**Gesetz
zu dem Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tschechischen Republik vom 2. Februar 2000
zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs**

Vom 17. November 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Prag am 2. Februar 2000 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach den Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess, vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. November 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tschechischen Republik
zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs
nach den Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess,
vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und vom 18. März 1970
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Smlouva
mezi Spolkovou republikou Německo
a Českou republikou
o dalším usnadnění styku při poskytování právní pomoci
na základě Haagských úmluv ze dne 1. března 1954 o civilním řízení,
ze dne 15. listopadu 1965 o doručování soudních
a mimosoudních písemností v cizině ve věcech občanských nebo obchodních
a ze dne 18. března 1970 o provádění důkazů v cizině
ve věcech občanských nebo obchodních

Die Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Tschechische Republik –

Spolková republika Německo
 a
 Česká republika

in dem Wunsch, die Anwendung gewisser Bestimmungen der Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (Übereinkommen über den Zivilprozess), vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Zustellungsübereinkommen) und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahmeübereinkommen) im Rechtsverkehr zwischen den beiden Staaten nach Maßgabe dieses Vertrages zu erleichtern –

přejíce si usnadnit podle této smlouvy v právním styku mezi oběma státy používání určitých ustanovení Haagských úmluv ze dne 1. března 1954 o civilním řízení (dále jen "Úmluva o civilním řízení"), ze dne 15. listopadu 1965 o doručování soudních a mimosoudních písemností v cizině ve věcech občanských nebo obchodních (dále jen "Úmluva o doručování") a ze dne 18. března 1970 o provádění důkazů v cizině ve věcech občanských nebo obchodních (dále je "Úmluva o provádění důkazů")

sind wie folgt übereingekommen:

se dohodly na následujícím:

Abschnitt I

**Zustellung gerichtlicher
 und außergerichtlicher Schriftstücke**

Artikel 1

(zu Artikel 11 Zustellungsübereinkommen)

Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die von den zuständigen Behörden von einem der beiden Staaten ausgehen, werden im unmittelbaren Verkehr übersandt, und zwar,

1. wenn die Zustellung an Personen in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, von den zuständigen tschechischen Behörden an den Präsidenten des Landesrichts oder Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Empfänger seinen Aufenthalt oder Sitz hat;
2. wenn die Zustellung an Personen in der Tschechischen Republik bewirkt werden soll, von den zuständigen deutschen Behörden an das tschechische Gericht, in dessen Bezirk der Empfänger seinen Aufenthalt oder Sitz hat. Zuständiges tschechisches Gericht ist das Bezirksgericht (okresní soud), in Prag das Stadtbezirksgericht (obvodní soud) und in Brunn das Stadtgericht (městský soud).

Oddíl I

**Doručování soudních a
 mimosoudních písemností**

Článek 1

(k článku 11 Úmluvy o doručování)

Soudní a mimosoudní písemnosti vyhotovené příslušnými orgány jednoho z obou států budou zasílány přímo, a to:

1. má-li se písemnost doručit osobám ve Spolkové republice Německo, tak ze strany příslušných českých orgánů prezidentům zemských soudů nebo obvodních soudů, v jejichž obvodu má příjemce své bydliště nebo sídlo;
2. má-li se písemnost doručit osobám v České republice, tak ze strany příslušných německých orgánů příslušnému českému soudu, v jehož obvodu má příjemce svoje bydliště nebo sídlo, a to okresnímu soudu, v Praze obvodnímu soudu a v Brně Městskému soudu.

Artikel 2

Ist die Behörde, der das Schriftstück übersandt worden ist, nicht zuständig, so gibt sie es von Amts wegen an die zuständige Behörde ab und benachrichtigt hiervon unverzüglich die ersuchende Behörde.

Abschnitt II
Rechtshilfeersuchen

Artikel 3

(zu Artikel 2 Beweisaufnahmeübereinkommen)

Die Rechtshilfeersuchen werden in beiden Staaten von den Gerichten erledigt. Sie werden im unmittelbaren Verkehr den Behörden übersandt, in deren Bezirk das Rechtshilfeersuchen erledigt werden soll, und zwar in der Bundesrepublik Deutschland an den Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts, in der Tschechischen Republik an das Bezirksgericht (okresní soud), in Prag an das Stadtbezirksgericht (obvodní soud) oder in Brünn an das Stadtgericht (městský soud).

Abschnitt III
Sicherheitsleistung für die
Prozesskosten und Prozesskostenhilfe

Artikel 4

Für die juristischen Personen, die in einem der beiden Staaten nach dem Recht dieses Staates errichtet worden sind, gelten in dem anderen Staat die Artikel 17, 18 und 19 des Übereinkommens über den Zivilprozess.

Artikel 5

(1) Der Antrag, eine Entscheidung über die Prozesskosten nach den Artikeln 18 und 19 des Übereinkommens über den Zivilprozess für vollstreckbar zu erklären, kann von dem Berechtigten selbst bei den zuständigen Gerichten unmittelbar gestellt werden.

(2) Das Gleiche gilt für gerichtliche Entscheidungen, durch die der Betrag der Kosten des Prozesses später festgesetzt wird.

Artikel 6

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass die Kostenentscheidung die Rechtskraft erlangt hat, bedarf keiner Bestätigung durch den höchsten Justizverwaltungsbeamten nach Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens über den Zivilprozess.

Artikel 7

Die in Artikel 19 Absatz 2 Nummer 3 des Übereinkommens über den Zivilprozess vorgesehene Übersetzung kann auch von einem vereidigten oder amtlich zugelassenen Übersetzer des Staates beglaubigt werden, in dem die für vollstreckbar zu erklärende Entscheidung ergangen ist.

Artikel 8

Anträge auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe, die gemäß Artikel 23 des Übereinkommens über den Zivilprozess gestellt werden, können bei dem Gericht des Staates eingereicht werden, in dem der Antragsteller sich aufhält, und im unmittelbaren Verkehr der beiderseitigen Behörden übersandt werden. In diesem Fall gelten Artikel 1 und Artikel 2 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 9

Die zuständigen Behörden des Staates, in dem über den Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe zu entscheiden ist, können sich wegen ergänzender Auskünfte gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens über den Zivilprozess unmittelbar an die zuständigen Behörden des anderen Staates wenden.

Článek 2

Jestliže orgán, kterému byla písemnost zaslána, není příslušným, pak ji předá úřední cestou příslušnému orgánu a dožadující orgán o tom neprodleně uvědomí.

Oddíl II
Dožádání o právní pomoc

Článek 3

(k článku 2 Úmluvy o provádění důkazů)

Dožádání o právní pomoc vyřizují v obou státech soudy. Dožádání jsou zasílána přímo orgánům, v jejichž obvodu mají být dožádání o právní pomoc vyřizována, a to ve Spolkové republice Německo prezidentům zemských soudů nebo obvodních soudů, v České republice okresnímu soudu, v Praze obvodnímu soudu, nebo v Brně Městskému soudu.

Oddíl III
Složení jistoty za náklady
řízení a bezplatná právní pomoc

Článek 4

Pro právnické osoby, které byly zřízeny v jednom z obou států podle práva tohoto státu, platí ve druhém státě články 17, 18 a 19 Úmluvy o civilním řízení.

Článek 5

1. Oprávněná osoba může sama předložit přímo příslušným soudům návrh na prohlášení rozhodnutí o nákladech a procesních výlohách vykonatelným podle článků 18 a 19 Úmluvy o civilním řízení.

2. Totéž platí pro soudní rozhodnutí, která výši nákladů a procesních výloh stanoví později.

Článek 6

Osvědčení příslušného orgánu o tom, že rozhodnutí o nákladech a procesních výlohách nabylo právní moci, nevyžaduje potvrzení nejvyšším výkonným úředníkem soudní správy podle článku 19, odstavce 3 věty 2 Úmluvy o civilním řízení.

Článek 7

Překlad, uvedený v článku 19 odstavec 2, bod 3 Úmluvy o civilním řízení, může být ověřen také přísežným anebo úředním tlumočnickem státu, ve kterém bylo rozhodnutí, jež má být vykonáno, vydáno.

Článek 8

Žádosti o povolení bezplatné právní pomoci, které jsou podávány podle článku 23 Úmluvy o civilním řízení, mohou být podány u soudu státu, ve kterém se žadatel zdržuje, a zaslány v přímém styku mezi orgány obou stran. V tomto případě platí obdobně články 1 a 2 této smlouvy.

Článek 9

Příslušné orgány státu, ve kterém má být o žádosti o povolení bezplatné právní pomoci rozhodnuto, se mohou podle článku 22 odstavce 2 Úmluvy o civilním řízení obracet přímo na příslušné orgány druhého státu ohledně podání doplňujících informací.

Abschnitt IV

Artikel 10

(1) Unter Beachtung des nationalen Rechts einer jeden Vertragspartei dürfen personenbezogene Daten ausschließlich an die zuständigen Stellen übermittelt werden.

(2) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse. Die übermittelnde Stelle hat auf Verlangen des Betroffenen ein solches Ersuchen an die empfangende Stelle zu richten und dem Betroffenen Auskunft über die Antwort zu erteilen.

(3) Die Verwendung der aufgrund dieses Vertrages, nach dem Übereinkommen über den Zivilprozess, dem Zustellungsübereinkommen und dem Beweisaufnahmeübereinkommen übermittelten Daten ist nur für die dort bezeichneten Zwecke, für die die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Stelle im Einzelfall vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung der übermittelten Daten ist darüber hinaus zulässig:

- a) Zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung;
- b) zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
- c) für gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren, die mit den Zwecken im Sinne von Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a zusammenhängen.

(4) Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem nationalen Recht geltenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

(5) Die übermittelnde und empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

(6) Die übermittelnde und empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen und die jeweils nach dem Recht des anderen Staates bestehenden Geheimhaltungspflichten zu beachten.

(7) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustausches nach diesem Vertrag rechtswidrig geschädigt, so haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

Artikel 11

Das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und das Justizministerium der Tschechischen Republik werden nach Bedarf in unmittelbarem Benehmen Zusammenkünfte ihrer Vertreter vereinbaren, um die einheitliche Durchführung dieses Vertrages sicherzustellen und bei seiner Durchführung etwa auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen.

Artikel 12

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

Oddíl IV

Článek 10

1. Osobní údaje lze předávat výhradně na příslušná místa se zřetelem na požadavky národního práva obou smluvních stran.

2. Přijímající místo informuje na požádání v jednotlivých případech předávající místo o použití předaných údajů a o výsledcích získaných na jejich základě. Předávající místo musí na žádost dotčené osoby odeslat takovou žádost na přijímající místo a musí dotčené osobě poskytnout informaci o odpovědi.

3. Použití údajů předaných na základě této smlouvy a ve smyslu Úmluvy o civilním řízení, Úmluvy o doručování a Úmluvy o provádění důkazů je přípustné pouze pro účely v nich vyznačené, pro které byly tyto údaje předány, a za podmínek stanovených v jednotlivých případech předávajícím místem. Použití předaných údajů je dále přípustné:

- a) k zabránění a stíhání trestných činů podstatného rozsahu;
- b) k ochraně před vážným ohrožením veřejné bezpečnosti;
- c) pro soudní řízení a pro správní řízení, která s účelem ve smyslu věty 1 a věty 2 písm. a) souvisejí.

4. Předávající místo upozorní při předávání údajů na lhůty pro jejich likvidaci platné podle jeho národního práva. Nezávisle na těchto lhůtách je třeba předané osobní údaje zlikvidovat, jakmile už nejsou zapotřebí pro účel, pro který byly předány.

5. Předávající a přijímající místa jsou povinna písemně dokumentovat předávání a přijímání osobních údajů.

6. Předávající a přijímající místa jsou povinna účinně chránit předané osobní údaje před neoprávněným přístupem, neoprávněnými změnami, před neoprávněným zveřejněním a respektovat stávající ustanovení o utajovaných skutečnostech práva druhého smluvního státu.

7. Bude-li někdo v důsledku předání údajů v rámci výměny dat podle této smlouvy protiprávně poškozen, pak odpovědnost za škodu vůči němu má přijímající místo podle svých vnitrostátních předpisů. Ve vztahu k poškozenému se nemůže vyvinut odvoláním na to, že škoda byla způsobena předávajícím místem. Poskytne-li přijímající místo náhradu škody, která vznikla použitím nesprávně předaných údajů, pak předávající místo nahradí přijímajícímu místu celkovou částku poskytnuté náhrady škody.

Oddíl V

Závěrečná ustanovení

Článek 11

Spolkové ministerstvo spravedlnosti Spolkové republiky Německo a Ministerstvo spravedlnosti České republiky dohodnou podle potřeby přímým ujednáním setkání svých zástupců, aby zajistila jednotné provádění této smlouvy a odstranila případné obtíže při jejím provádění.

Článek 12

1. Tato smlouva podléhá ratifikaci. Výměna ratifikačních listin bude provedena co možná nejdříve v Berlíně.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

2. Tato smlouva nabývá platnosti první den měsíce následujícího po výměně ratifikačních listin.

3. Tato smlouva může být kdykoliv písemně vypovězena diplomatickou cestou. Výpověď nabude platnosti dvanáct měsíců po doručení druhé smluvní straně.

Geschehen zu Prag am zweiten Februar 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dáno v Praze dne druhého února 2000 ve dvou původních vyhotoveních v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Za Spolkovou republiku Německo
Graf Lambsdorff
Däubler-Gmelin

Für die Tschechische Republik
Za Českou republiku
Motejl

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 26. September 2001

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

China	am 27. Juni 2001
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen	
Eritrea	am 17. Juli 2001.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch den Internationalen Pakt gebunden betrachtet.

II.

Erklärungen

China hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 27. März 2001 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation)
(Original: Chinese)

(Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Chinesisch)

„In accordance with the Decision made by the Standing Committee of the Ninth National People’s Congress of the People’s Republic of China at its Twentieth Session, the President of the People’s Republic of China hereby ratifies the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, which was signed by Mr. Qin Huasun on behalf of the People’s Republic of China on 27 October 1997, and declares the following:

„Im Einklang mit dem vom Ständigen Ausschuss des Neunten Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China auf seiner zwanzigsten Tagung gefassten Beschluss ratifiziert der Präsident der Volksrepublik China hiermit den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der von Herrn Qin Huasun am 27. Oktober 1997 im Namen der Volksrepublik China unterzeichnet worden war, und erklärt Folgendes:

1. The application of Article 8.1 (a) of the Covenant to the People’s Republic of China shall be consistent with the relevant provisions of the Constitution of the People’s Republic of China, Trade Union Law of the People’s Republic of China and Labor Law of the People’s Republic of China.
2. In accordance with the official notes addressed to the Secretary-General of the United Nations by the Permanent Representative of the People’s Republic of China to the United Nations on 20 June 1997 and 2 December 1999 respectively, the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights shall be applicable to the Hong Kong Special Administrative Region of the People’s Republic of China and the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China and shall, pursuant to the provisions of the Basic Law of the Hong Kong Special

1. Die Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a des Paktes auf die Volksrepublik China erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung, des Gewerkschaftsgesetzes und des Arbeitsgesetzes der Volksrepublik China.
2. Im Einklang mit den amtlichen Mitteilungen, die der Ständige Vertreter der Volksrepublik China bei den Vereinten Nationen am 20. Juni 1977 beziehungsweise am 2. Dezember 1999 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtet hat, ist der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China anwendbar und wird im Einklang mit dem Grundgesetz der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepu-

Administrative Region of the People's Republic of China and the Basic Law of the Macao Special Administrative Region of the People's Republic of China, be implemented through the respective laws of the two special administrative regions; and

3. The signature that the Taiwan authorities affixed, by usurping the name of "China", to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights on 5 October 1967, is illegal and null and void."

blik China sowie mit dem Grundgesetz der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China durch die entsprechenden Gesetze der beiden Sonderverwaltungsregionen durchgeführt.

3. Die am 5. Oktober 1967 von den Behörden Taiwans unter Missbrauch des Namens „China“ vollzogene Unterzeichnung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist rechtswidrig und nichtig.“

Ferner hat China dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. April 2001 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation)
(Original: Chinese)

„1. Article 6 of the Covenant does not preclude the formulation of regulations by the HKSAR for employment restrictions, based on place of birth or residence qualifications, for the purpose of safeguarding the employment opportunities of local workers in the HKSAR.

2. "National federations or confederations" in Article 8.1 (b) of the Covenant shall be interpreted, in this case, as "federations or confederations in the HKSAR", and this Article does not imply the right of trade union federations or confederations to form or join political organizations or bodies established outside the HKSAR."

(Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Chinesisch)

„1. Artikel 6 des Paktes schließt nicht die Formulierung von Bestimmungen zur Beschränkung der Beschäftigung auf Grund des Geburtsorts oder Wohnsitzes durch die Sonderverwaltungsregion Hongkong aus, die zu dem Zweck geschieht, die Beschäftigungsmöglichkeiten einheimischer Arbeitnehmer in der Sonderverwaltungsregion zu sichern.

2. „Nationale Vereinigungen oder Verbände“ nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Paktes sind in diesem Fall als „Vereinigungen oder Verbände in der Sonderverwaltungsregion Hongkong“ auszulegen; der genannte Artikel schließt nicht das Recht der Gewerkschaftsvereinigungen oder -verbände ein, außerhalb der Sonderverwaltungsregion Hongkong politische Organisationen oder Gremien zu bilden oder ihnen beizutreten.“

Kongo hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. März 2001 mit Wirkung vom gleichen Tage die Rücknahme des bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde eingelegten Vorbehalts zu Artikel 13 Abs. 3 und 4 notifiziert; der von Kongo gleichzeitig mit vorstehendem Vorbehalt eingelegte Vorbehalt zu Artikel 11 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bleibt von der Rücknahme unberührt (vgl. die Bekanntmachung vom 2. Juli 1984, BGBl. II S. 658).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Februar 2001 (BGBl. II S. 294).

Berlin, den 26. September 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot
des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der
Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 26. September 2001

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Chile	am	1. März 2002
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde notifizierten Erklärung nach Artikel 18		
Eritrea	am	1. Februar 2002
Guinea-Bissau	am	1. November 2001
Kap Verde	am	1. November 2001
Kongo	am	1. November 2001
Malta	am	1. November 2001
Sierra Leone	am	1. Oktober 2001
St. Vincent und die Grenadinen	am	1. Februar 2002
Uruguay	am	1. Dezember 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2001 (BGBl. II S. 599).

Berlin, den 26. September 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

Vom 26. September 2001

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. 1998 II S. 1527) wird nach seinem Artikel 30 Abs. 3 für

Monaco	am	26. November 2001
--------	----	-------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. April 2001 (BGBl. II S. 596).

Berlin, den 26. September 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung
personenbezogener Daten**

Vom 28. September 2001

I.

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Lettland am 1. September 2001
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen.

Es wird ferner für die nachfolgenden Staaten in Kraft treten:

Litauen am 1. Oktober 2001
Tschechische Republik am 1. November 2001
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.

II.

Lettland hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Mai 2001 nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 3, paragraph 2, sub-paragraph a, of the Convention, the Republic of Latvia declares that it will not apply the above-said Convention to the following categories of automated personal data files:

1. which are subject to State secret;
2. which are processed by public institutions for the purposes of national security and criminal law.

In accordance with Article 13, paragraph 2, sub-paragraph a, of the Convention, the Republic of Latvia declares that the designated authority of the Republic of Latvia is:

Data State Inspection

Kr. Barona Street 5-4
Riga, LV-1050
Latvia
Fax: (+ 3 71) 7 22 35 56
Phone: (+ 3 71) 7 22 31 31”.

„Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass sie das oben genannte Übereinkommen auf die folgenden Arten von automatisierten Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten nicht anwendet:

1. solche, die Gegenstand von Staatsgeheimnissen sind;
2. solche, die von staatlichen Institutionen für die Zwecke der nationalen Sicherheit und des Strafrechts verarbeitet werden.

Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass folgende Behörde die bezeichnete Behörde der Republik Lettland ist:

Staatliche Daten-Inspektion (Data State Inspection)

Kr. Barona Street 5-4
Riga, LV-1050
Lettland
Fax: (+ 3 71) 7 22 35 56
Tel.: (+ 3 71) 7 22 31 31“.

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Juli 2001 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 13 of the Convention, the Czech Republic declares that the designated authority is:

Office for Personal Data Protection

Havelkova 22
130 00 Praha 3”.

„Nach Artikel 13 des Übereinkommens erklärt die Tschechische Republik, dass folgende Behörde die bezeichnete Behörde ist:

Büro für den Schutz personenbezogener Daten (Office for Personal Data Protection)

Havelkova 22
130 00 Praha 3“.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 26. Januar 2001 mit Wirkung vom 27. April 2001 die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung zu Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1987, BGBl. 1988 II S. 72). Die Rücknahme gilt nicht für die Vogteien Jersey und Guernsey und für die Insel Man.

Ferner hat das Vereinigte Königreich dem Verwahrer nachstehende Erklärungen notifiziert:

Zu Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c mit Wirkung vom 27. April 2001:

(Übersetzung)

“The United Kingdom makes the following declarations in respect of the United Kingdom only:

The United Kingdom will apply the Convention to personal data which are not processed automatically but which are held in a relevant filing system. ‘Relevant filing system’ means any set of information relating to individuals to the extent that, although the information is not processed by means of equipment operating automatically in response to instructions given for that purpose, the set is structured, either by reference to individuals or by reference to criteria relating to individuals, in such a way that specific information relating to a particular individual is readily accessible.”

„Das Vereinigte Königreich gibt ausschließlich im Hinblick auf das Vereinigte Königreich folgende Erklärung ab:

Das Vereinigte Königreich wird das Übereinkommen auf personenbezogene Daten anwenden, die nicht automatisch verarbeitet, jedoch in einem einschlägigen Archivierungssystem gespeichert werden. ‚Einschlägiges Archivierungssystem‘ bezeichnet jedes Verzeichnis von Informationen über natürliche Personen, soweit es – obwohl die Informationen nicht mittels einer Einrichtung verarbeitet werden, die automatisch auf für diesen Zweck gegebene Instruktionen reagiert – so strukturiert ist, sei es nach Personen oder personenbezogenen Kriterien, dass konkrete Informationen über eine bestimmte Person leicht zugänglich sind.“

Zu Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a:

(Übersetzung)

“The designated authority for the United Kingdom with effect from 20 January 2001 will be:

The Information Commissioner
Wycliffe House
Water Lane
Wilmslow – Cheshire SK9 5AF.

The designated authority for the Bailiwick of Guernsey is now:

The Data Protection Commissioner
Sir Charles Frossard House
PO Box 43
La Charroterie
St Peter Port – Guernsey GY1 1FH.

The address of the designated authority for the Bailiwick of Jersey is now:

The Data Protection Registrar
The Data Protection Registry
Morier House
Halkett Place
St Helier – Jersey JE1 1DD.

„Die bezeichnete Behörde für das Vereinigte Königreich wird mit Wirkung vom 20. Januar 2001 folgende sein:

The Information Commissioner
Wycliffe House
Water Lane
Wilmslow – Cheshire SK9 5AF.

Die bezeichnete Behörde für die Vogtei Guernsey ist nunmehr:

The Data Protection Commissioner
Sir Charles Frossard House
PO Box 43
La Charroterie
St Peter Port – Guernsey GY1 1FH.

Die Anschrift der bezeichneten Behörde für die Vogtei Jersey ist nunmehr:

The Data Protection Registrar
The Data Protection Registry
Morier House
Halkett Place
St Helier – Jersey JE1 1DD.

The address previously notified for the designated authority for the Isle of Man which is otherwise correct, lacks the post-code, which is IM3 4PR.”

Bei der zuvor für die bezeichnete Behörde der Insel Man angegebenen Anschrift*), die ansonsten korrekt ist, fehlt die Postleitzahl, sie lautet: IM3 4PR.“

*) Vgl. die Bekanntmachung vom 6. April 1994, BGBl. II S. 584.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 2000 (BGBl. 2001 II S. 81).

Berlin, den 28. September 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit**

Vom 1. Oktober 2001

Die Niederlande haben dem Schweizer Bundesrat am 13. März 2001 die Kündigung des Übereinkommens vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 613) notifiziert.

Nach Artikel 10 Abs. 3 des Übereinkommens ist die Kündigung am 13. September 2001 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1994 (BGBl. II S. 1190).

Berlin, den 1. Oktober 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Gründung eines Rates
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 2. Oktober 2001

Die Niederländischen Antillen sind auf Vorschlag der Niederlande mit Wirkung vom 1. Juli 2001 als besonderes Mitglied des Rates nach Artikel II Abs. a Ziffer ii des Abkommens vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) aufgenommen worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Juli 2001 (BGBl. II S. 801).

Berlin, den 2. Oktober 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht
auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen**

Vom 5. Oktober 2001

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 217) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 3 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

Lettland am 11. September 2001
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. September 1995 (BGBl. II S. 863).

Berlin, den 5. Oktober 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 8. Oktober 2001

I.

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Guatemala am 17. Oktober 2001
in Kraft treten.

II.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche zu dem von Tunesien bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde eingelegten Vorbehalt und der abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Dezember 2000, BGBl. 2001 II S. 82) notifiziert:

Deutschland am 15. Mai 2001:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Regierung der Tunesischen Republik beim Beitritt Tunesiens abgegebene Erklärung zum Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit geprüft. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vertritt die Auffassung, dass eine solche Erklärung darauf abzielt, die Verpflichtung eines Staates, einer Person ihre Staatsangehörigkeit nicht zu entziehen, wenn sie dadurch staatenlos wird, in einem Umfang einzuschränken, der über die Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens hinausgeht. Die Erklärung schränkt somit eine der wesentlichen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen auf eine Weise ein, die im Widerspruch zum Wesen des Übereinkommens steht. Sie ist daher mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen die von der Regierung der Tunesischen Republik zu Artikel 8 des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit abgegebene Erklärung.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik nicht aus.“

Die Niederlande am 6. Juni 2001:

(Übersetzung)

“The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the above mentioned declaration. The Government of the Kingdom of the Netherlands understands the declaration of Tunisia, in particular with regard to the grounds mentioned in Nos. 4 and 6 of the declaration, in respect of article 8 to extend the grounds on which a person can be deprived of Tunisian nationality.

The declaration therefore restricts one of the essential obligations of the Convention in a way contrary to the object and purpose of the Convention.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid declaration made by the Government of the Republic of Tunisia.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and the Republic of Tunisia.”

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die genannte Erklärung geprüft. Die Regierung des Königreichs der Niederlande versteht die Erklärung Tunesiens zu Artikel 8, insbesondere hinsichtlich der unter den Nummern 4 und 6 angegebenen Gründe, so, dass die Gründe, derentwegen einer Person die tunesische Staatsangehörigkeit entzogen werden kann, erweitert werden sollen.

Die Erklärung schränkt daher eine der wesentlichen Pflichten nach dem Übereinkommen auf eine Weise ein, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die genannte von der Regierung der Tunesischen Republik abgegebene Erklärung.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Tunesischen Republik nicht aus.“

Norwegen am 23. Mai 2001:

(Übersetzung)

„The Government of Norway has examined the contents of the reservation and declaration made by the Republic of Tunisia upon accession to the Convention on the Reduction of Statelessness.

The Convention prohibits the deprivation of nationality if it will render the person in question stateless. This prohibition is subject to certain limitations. It is the position of the Government of Norway that paragraph 3 and 4 of the Tunisian declaration are not justified under the Convention. The said paragraphs of the declaration are contrary to the object and purpose of the Convention, as they aim at limiting the obligations that States undertake when acceding to it, the core obligation being to reduce statelessness.

This objection does not preclude the entry into force in its entirety of the Convention between the Kingdom of Norway and the Republic of Tunisia. The Convention thus becomes operative between Norway and Tunisia without Tunisia benefiting from the said declaration.”

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt des von der Tunesischen Republik beim Beitritt zu dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit angebrachten Vorbehalts und der dabei abgegebenen Erklärung geprüft.

Das Übereinkommen verbietet den Entzug der Staatsangehörigkeit, wenn die betroffene Person dadurch staatenlos wird. Dieses Verbot unterliegt gewissen Beschränkungen. Die Regierung von Norwegen vertritt den Standpunkt, dass die Nummern 3 und 4 der tunesischen Erklärung nach dem Übereinkommen nicht gerechtfertigt sind. Die genannten Nummern der Erklärung stehen im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens, da sie darauf abzielen, die Verpflichtungen einzuschränken, die ein Staat einget, wenn er dem Übereinkommen beitrif, dessen wesentliche Verpflichtung die Verminderung der Staatenlosigkeit ist.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen dem Königreich Norwegen und der Tunesischen Republik nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen Norwegen und Tunesien in Kraft, ohne dass Tunesien einen Nutzen aus der genannten Erklärung ziehen kann.“

Schweden am 23. Mai 2001:

(Übersetzung)

„The Government of Sweden has examined the declaration to the Convention on the Reduction of Statelessness made by the Government of the Republic of Tunisia upon its accession to the Convention. The Government of Sweden is of the view that this declaration seeks to limit the duty of Tunisia not to deprive a person of its nationality if such deprivation would render him stateless in an extent which is not covered by the exceptions of Article 8 paragraph 3 of the Convention. The declaration therefore restricts one of the essential duties of the Convention and raises serious doubts as to the commitment of the Republic of Tunisia to the object and purpose of the Convention.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties. Furthermore, according to the Vienna Convention on the Law of Treaties of 23 May 1969, and well-established customary international law, a reservation contrary to the object and purpose of the treaty shall not be permitted.

The Government of Sweden therefore objects to the declaration made by the

„Die Regierung von Schweden hat die von der Regierung der Tunesischen Republik beim Beitritt Tunesiens zu dem Übereinkommen angebrachte Erklärung zum Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit geprüft. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, dass diese Erklärung darauf abzielt, die Verpflichtung Tunesiens, einer Person ihre Staatsangehörigkeit nicht zu entziehen, wenn sie dadurch staatenlos wird, in einem Umfang einzuschränken, der über die Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens hinausgeht. Die Erklärung schränkt somit eine der wesentlichen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen ein und weckt ernsthafte Zweifel an der Verpflichtung der Tunesischen Republik in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen. Ferner ist nach dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge und nach anerkanntem Völkergewohnheitsrecht ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen die von der Regie-

Government of the Republic of Tunisia in respect of Article 8 of the Convention on the Reduction of Statelessness.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Republic of Tunisia and Sweden."

rung der Tunesischen Republik zu Artikel 8 des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit abgegebene Erklärung.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Tunesischen Republik und Schweden nicht aus."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 2000 (BGBl. 2001 II S. 82).

Berlin, den 8. Oktober 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle
des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen**

Vom 10. Oktober 2001

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidtschan am 29. Juni 2000
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Slowenien am 1. September 2000
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen.

II.

Erklärungen

Aserbaidtschan bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 28. März 2000:

(Übersetzung)

"The Republic of Azerbaijan designates the Ministry of the Interior as the competent authority, in accordance with Article 9 and 11 of the Convention."

„Die Republik Aserbaidtschan bestimmt nach den Artikeln 9 und 11 des Übereinkommens das Ministerium des Innern als zuständige Behörde.“

Government of the Republic of Tunisia in respect of Article 8 of the Convention on the Reduction of Statelessness.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Republic of Tunisia and Sweden."

rung der Tunesischen Republik zu Artikel 8 des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit abgegebene Erklärung.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Tunesischen Republik und Schweden nicht aus."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 2000 (BGBl. 2001 II S. 82).

Berlin, den 8. Oktober 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle
des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen**

Vom 10. Oktober 2001

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidtschan am 29. Juni 2000
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Slowenien am 1. September 2000
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen.

II.

Erklärungen

Aserbaidtschan bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 28. März 2000:

(Übersetzung)

"The Republic of Azerbaijan designates the Ministry of the Interior as the competent authority, in accordance with Article 9 and 11 of the Convention."

„Die Republik Aserbaidtschan bestimmt nach den Artikeln 9 und 11 des Übereinkommens das Ministerium des Innern als zuständige Behörde.“

Slowenien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. Mai 2000:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 9, paragraph 3, of the Convention, the Republic of Slovenia declares that the authority to which notifications should be addressed is the:

Ministry of the Interior
Beethovnova 3
1000 Ljubljana
Slovenia
Tel.: + 386 61 172 47 59
Fax: + 386 61 223 202
E.mail: vinko.policnik@gov.si

In accordance with Article 11, the Republic of Slovenia specifies that the authority competent to issue the authorisations referred to in Article 10, paragraph 2, is the:

Ministry of the Interior
Beethovnova 3
1000 Ljubljana
Slovenia
Tel.: + 386 61 172 47 59
Fax: + 386 61 223 202
E.mail: vinko.policnik@gov.si”.

„Nach Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien, dass die Behörde, der die Benachrichtigungen zu übermitteln sind, folgende ist:

Ministerium des Innern
Beethovnova 3
1000 Laibach
Slowenien
Tel.: + 386 61 172 47 59
Fax: + 386 61 223 202
E-Mail: vinko.policnik@gov.si

Nach Artikel 11 teilt die Republik Slowenien mit, dass die für die Erteilung der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Genehmigungen zuständige Behörde folgende ist:

Ministerium des Innern
Beethovnova 3
1000 Laibach
Slowenien
Tel.: + 386 61 172 47 59
Fax: + 386 61 223 202
E-Mail: vinko.policnik@gov.si“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. September 1999 (BGBl. II S. 963).

Berlin, den 10. Oktober 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Vom 12. Oktober 2001

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 2229) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

im Verhältnis zu

Luxemburg

mit Wirkung vom 6. November 2001

vorläufig anwendbar werden wird.

Luxemburg hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. August 2001 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>«1. En application des articles 9 et 13, le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg déclare écarter l'application des règles prévues à l'article 14 de la Convention européenne d'extradition lorsque la personne réclamée consent à son extradition simplifiée vers un autre Etat membre. Les règles prévues à l'article 14 s'appliquent cependant en cas de réextradition vers un autre Etat membre.</p> <p>2. Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg se réserve le droit de faire application de l'article 12, paragraphe 1, deuxième tiret, et de l'article 12, paragraphe 2.</p> <p>3. En application de l'article 16, paragraphe 3, le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg déclare que la présente Convention est applicable, en ce qui le concerne, dans ses rapports avec les Etats membres qui ont fait la même déclaration.</p> <p>4. Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg déclare que les autorités compétentes visées à l'article 15 sont</p> <ul style="list-style-type: none"> – aux fins des articles 6 à 8, le Parquet auprès du tribunal d'arrondissement territorialement compétent; – aux fins des articles 4, 5, 10 et 14, le Ministre de la Justice. Le Parquet auprès du tribunal d'arrondissement territorialement compétent est toutefois également habilité à demander les renseignements visés à l'article 4.» | <p>„1. Gemäß den Artikeln 9 und 13 erklärt die Regierung des Großherzogtums Luxemburg, dass sie die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht anwenden wird, wenn die gewünschte Person ihre Zustimmung zu ihrer vereinfachten Auslieferung nach einem anderen Mitgliedstaat gegeben hat. Im Falle der Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat sind die Bestimmungen des Artikels 14 jedoch anwendbar.</p> <p>2. Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg behält sich das Recht vor, Artikel 12 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 12 Absatz 2 anzuwenden.</p> <p>3. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 erklärt die Regierung des Großherzogtums Luxemburg, dass dieses Übereinkommen für sie gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar ist.</p> <p>4. Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg erklärt, dass folgende Behörden zuständige Behörden nach Artikel 15 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Zwecke der Artikel 6 bis 8 die Staatsanwaltschaft bei dem örtlich zuständigen Bezirksgericht; – für die Zwecke der Artikel 4, 5, 10 und 14 das Justizministerium. Die Staatsanwaltschaft bei dem örtlich zuständigen Bezirksgericht ist jedoch ebenfalls ermächtigt, die Informationen nach Artikel 4 einzuholen.“ |
|---|--|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. April 2001 (BGBl. II S. 533).

Berlin, den 12. Oktober 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 15. Oktober 2001

I.

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Armenien am 1. September 2001
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 3, paragraph 4, of the Convention, the Republic of Armenia declares that the term “national” for the purposes of this Convention shall refer to any person who, at the time of commission of the offence, was a national of the Republic of Armenia.

However, the Republic of Armenia may permit the transfer to the Republic of Armenia of a prisoner who was not a national of the Republic of Armenia at the time the offence was committed, provided that he/she was a national at the time of the request.

In accordance with Article 17, paragraph 4, of the Convention, the Republic of Armenia declares that the requests for the transfer of sentenced persons and supporting documents be accompanied by a translation into the Armenian language or into one of the official languages of the Council of Europe or into Russian language.”

„Die Republik Armenien erklärt nach Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens, dass der Begriff „Staatsangehöriger“ im Sinne des Übereinkommens jede Person bezeichnet, die im Zeitpunkt der Begehung der Straftat Staatsangehörige der Republik Armenien war.

Die Republik Armenien kann jedoch die Überstellung eines Gefangenen, der im Zeitpunkt der Begehung der Straftat nicht Staatsangehöriger der Republik Armenien war, in die Republik Armenien erlauben, sofern er im Zeitpunkt des Ersuchens ein Staatsangehöriger war.

Die Republik Armenien erklärt nach Artikel 17 Absatz 4 des Übereinkommens, dass ihr die Ersuchen um Überstellung verurteilter Personen und die Unterlagen mit einer Übersetzung in die armenische Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats oder in die russische Sprache zu übermitteln sind.“

II.

Zypern hat dem Generalsekretär des Europarats am 7. September 1999 mit Wirkung vom gleichen Tage die Rücknahme seiner Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1991, BGBl. 1992 II S. 98) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Mai 2001 (BGBl. II S. 751).

Berlin, den 15. Oktober 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 15. Oktober 2001

I.

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Armenien am 1. September 2001
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 3, paragraph 4, of the Convention, the Republic of Armenia declares that the term “national” for the purposes of this Convention shall refer to any person who, at the time of commission of the offence, was a national of the Republic of Armenia.

However, the Republic of Armenia may permit the transfer to the Republic of Armenia of a prisoner who was not a national of the Republic of Armenia at the time the offence was committed, provided that he/she was a national at the time of the request.

In accordance with Article 17, paragraph 4, of the Convention, the Republic of Armenia declares that the requests for the transfer of sentenced persons and supporting documents be accompanied by a translation into the Armenian language or into one of the official languages of the Council of Europe or into Russian language.”

„Die Republik Armenien erklärt nach Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens, dass der Begriff „Staatsangehöriger“ im Sinne des Übereinkommens jede Person bezeichnet, die im Zeitpunkt der Begehung der Straftat Staatsangehörige der Republik Armenien war.

Die Republik Armenien kann jedoch die Überstellung eines Gefangenen, der im Zeitpunkt der Begehung der Straftat nicht Staatsangehöriger der Republik Armenien war, in die Republik Armenien erlauben, sofern er im Zeitpunkt des Ersuchens ein Staatsangehöriger war.

Die Republik Armenien erklärt nach Artikel 17 Absatz 4 des Übereinkommens, dass ihr die Ersuchen um Überstellung verurteilter Personen und die Unterlagen mit einer Übersetzung in die armenische Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats oder in die russische Sprache zu übermitteln sind.“

II.

Zypern hat dem Generalsekretär des Europarats am 7. September 1999 mit Wirkung vom gleichen Tage die Rücknahme seiner Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1991, BGBl. 1992 II S. 98) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Mai 2001 (BGBl. II S. 751).

Berlin, den 15. Oktober 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal**

Vom 16. Oktober 2001

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Luxemburg	am 29. August 2001
Russische Föderation	am 25. Juli 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juni 2001 (BGBl. II S. 691).

Berlin, den 16. Oktober 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Österreichischen Bundesregierung
über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen
in den Grenzgebieten**

Vom 24. Oktober 2001

Das in Wien am 16. Dezember 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2

am 1. August 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Oktober 2001

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Krause

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Österreichische Bundesregierung

unter Bekräftigung ihres Willens, die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen im Einvernehmen mit den Ländern Baden-Württemberg und Bayern unter Berücksichtigung der bisherigen erfolgreichen Kooperation zu beiderseitigem Nutzen auszubauen,

im Bestreben, durch gemeinsame Anstrengungen und koordiniertes Vorgehen der anhaltenden illegalen Zuwanderung und grenzüberschreitenden Kriminalität entgegenzuwirken, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von grenzüberschreitenden Gefahren und Störungen und insbesondere eine wirksame Verbrechensbekämpfung zu gewährleisten,

in Ausfüllung von Titel III Kapitel 1 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 und der dazu erlassenen Ausführungsregelungen,

in der Absicht, einen weiteren Schritt auf dem Wege zu einem immer engeren Sicherheitsverbund zu unternehmen,

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Ziel der Zusammenarbeit, Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei der Verfolgung von Straftaten einschließlich in Fällen der vorübergehenden Wiederaufnahme der Personenkontrollen nach Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens. Die Zollverwaltung ist von diesem Abkommen erfaßt, soweit sie für die Überwachung von Verboten und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr zuständig ist und ihr hierzu Befugnisse im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens zugewiesen sind.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und völkerrechtlicher Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien. Das Gemeinschaftsrecht bleibt unberührt.

(3) Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung durch nationale Zentralstellen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol), bleibt im übrigen durch dieses Abkommen unberührt.

Artikel 2

(1) Grenzgebiete im Sinne dieses Abkommens sind

1. in der Bundesrepublik Deutschland

- in Baden-Württemberg die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Landespolizeidirektionen Tübingen und Freiburg und des Wasserschutzpolizeiabschnitts Bodensee sowie des Bahn- und Grenzschutzamtes Stuttgart und des Grenzschutzamtes Weil
- in Bayern die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Polizeipräsidien Schwaben, Oberbayern, München und Niederbayern/Oberpfalz sowie der Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter München und Schwandorf;

2. in der Republik Österreich

- die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich.

(2) Die Vertragsparteien werden einander die in diesen Grenzgebieten zuständigen Behörden und Dienststellen, einschließlich derjenigen der Zollverwaltung benennen. In der Bundesrepublik Deutschland sind dies auch die Landeskriminalämter Baden-Württemberg und Bayern im Hinblick auf Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr in den Grenzgebieten.

Teil II

Inhalt der Zusammenarbeit

Artikel 3

Die Behörden nach Artikel 2 können gegenseitig Ansprechpartner zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit benennen.

Artikel 4

(1) Die Behörden nach Artikel 2 ergreifen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten alle zur Vertiefung ihrer Zusammenarbeit geeigneten Maßnahmen. Unbeschadet des Dienstverkehrs und des Informationsaustausches über die nationalen Zentralstellen, insbesondere über die nationalen Zentralbüros für die IKPO-Interpol, teilen sie sich die Informationen unmittelbar mit, die für das Grenzgebiet von Bedeutung sind. Sie führen insbesondere herbei

1. eine Intensivierung des Informationsaustausches und der Kommunikationsstrukturen im Rahmen des Titels III des Schengener Durchführungsübereinkommens, indem sie

- einander Informationen über Sachverhalte, Täterverbindungen und typisches Täterverhalten ohne Angaben personenbezogener Daten mitteilen,
- zur Aufklärung von Straftaten in Einzelfällen auf Ersuchen die Personalien von Beteiligten an strafbaren Handlungen übermitteln,

- zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einander direkt über bevorstehende, polizeilich relevante Ereignisse und Aktionen sowie im Einzelfall über Personalien und Erkenntnisse über Personen möglichst so rechtzeitig unterrichten, daß die erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht getroffen werden können,
 - sich gegenseitig bedeutsame Daten für die Einsatzplanung im täglichen Dienst und für besondere Anlässe mitteilen und dazu vorsorglich auch Erkenntnisse über Ereignisse übermitteln, deren Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei übergreifen können,
 - ein gemeinsames Verzeichnis mit Angaben über Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten erstellen und jeweils aktualisieren,
 - bis zur Umstellung auf europäisch einheitliche Ausstattungen und Frequenzen Funkverbindungen auch durch Austausch von Geräten halten und zur Verbesserung der Telekommunikationsmöglichkeiten, insbesondere des Funkverkehrs entlang der Grenze, gemeinsam Vorschläge für eine kostengünstige Realisierung erarbeiten;
2. eine Intensivierung der Kooperation bei Einsätzen und Ermittlungen zur Verfolgung von Straftaten sowie zur Gefahrenabwehr, indem sie
- die Kräfte in den gegenüberliegenden Grenzgebieten möglichst nach abgestimmter Planung einsetzen,
 - bei Bedarf gemeinsame Einsatzleitungen und Befehlsstellen bilden,
 - auf Ersuchen Beamte und Bedienstete der einen Vertragspartei im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Zuständigkeiten zur Unterstützung von Kontroll-, Observations- und Ermittlungsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Informations- und Beratungsfunktionen ohne Ausübung hoheitlicher Befugnisse versehen lassen,
 - sich nach Maßgabe gemeinsam festgelegter Pläne an grenzüberschreitenden Fahndungsaktionen, zum Beispiel an Ringalarmfahndungen nach flüchtigen Straftätern, beteiligen,
 - bei Bedarf gemeinsame Programme zur Verbrechensvorbeugung planen und durchführen,
 - regelmäßig und bei Bedarf Besprechungen von Vertretern der in Artikel 2 genannten Behörden durchführen, um die Qualität der Zusammenarbeit zu überprüfen, neue Strategien zu erörtern, Einsatz-, Fahndungs- und Streifenpläne abzustimmen, statistische Daten auszutauschen und Arbeitsprogramme zu koordinieren,
 - Vertreter des jeweiligen Nachbarstaates zur Teilnahme an besonderen Einsätzen als Beobachter einladen.

(2) Bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit nach Absatz 1 erfolgt die Unterrichtung der nationalen Zentralstellen nach Maßgabe innerstaatlicher Vorschriften.

Artikel 5

Zur Verstärkung der Kontakte im Bereich der Aus- und Fortbildung werden die zuständigen Stellen der Vertragsparteien einander Lehrpläne für die Aus- und Fortbildung zur Verfügung stellen, Möglichkeiten zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen vorsehen, gemeinsame Programme für die Fortbildung erarbeiten und gemeinsame grenzüberschreitende Übungen durchführen.

Teil III

Allgemeine Bestimmungen für die Zusammenarbeit

Artikel 6

(1) Beamte und Bedienstete, die gemäß Artikel 4 zu einer Dienststelle der anderen Vertragspartei entsandt werden, sind

Verbindungsbeamte im Sinne des Artikels 47 oder des Artikels 125 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

(2) Beamte und Bedienstete, die ihren Dienst auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei auf Grund dieses Abkommens ausüben, können dort ihre nationale Dienstkleidung tragen. Sie können ihre Dienstwaffen, Zwangsmittel und sonstige Ausrüstungsgegenstände mitführen. Die Dienstwaffen dürfen nur im Falle der Notwehr gebraucht werden. Die zuständigen Stellen unterrichten einander über die jeweils zulässigen Dienstwaffen und Zwangsmittel.

Artikel 7

Datenschutz wird nach Maßgabe der Artikel 126 bis 130 des Schengener Durchführungsübereinkommens gewährleistet.

Artikel 8

(1) In Anwendung und nach Maßgabe des Artikels 39 des Schengener Durchführungsübereinkommens können neben den nationalen Zentralstellen hinsichtlich ihres gesamten Zuständigkeitsbereiches die in Artikel 2 aufgeführten Polizeibehörden und ihre nachgeordneten Dienststellen bei der vorbeugenden Bekämpfung und der Aufklärung von Straftaten Ersuchen um Hilfe insbesondere in den nachfolgenden Bereichen unmittelbar gegenüber den zuständigen Polizeibehörden der anderen Vertragspartei übermitteln und beantworten:

- Halterfeststellungen und Fahrerermittlungen,
- Anfragen nach Führerscheinen und sonstigen Berechtigungen,
- Aufenthalts- und Wohnsitzfeststellungen,
- Feststellung von Telefonanschlüßinhabern,
- Identitätsfeststellungen,
- Ermittlungen zur Herkunft von Sachen, beispielsweise Waffen und Kraftfahrzeugen,
- polizeiliche Erkenntnisse aus Datensystemen und polizeilichen Unterlagen,
- Rauschgiftsofortmeldungen,
- Informationen zur praktischen Durchführung grenzüberschreitender Observationsmaßnahmen,
- Informationen bei grenzüberschreitender Nacheile,
- Feststellung der Aussagebereitschaft einer Auskunftsperson,
- polizeiliche Befragungen,
- Spurenabklärungen und
- Abstimmung von und Einleitung erster Fahndungsmaßnahmen.

(2) Werden Ersuchen nach Absatz 1 zwischen den in Artikel 2 genannten Stellen übermittelt, gilt Artikel 4 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen im Bereich der Verbote und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs richtet sich nach den Vorschriften des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen in seiner jeweils geltenden Fassung.

Artikel 9

(1) Die grenzüberschreitende Observation richtet sich nach den in Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens genannten Voraussetzungen. Öffentlich zugängliche Grundstücke und Räume dürfen unter den für jedermann geltenden Voraussetzungen betreten werden.

(2) In der Bundesrepublik Deutschland sind Ersuchen an diejenige Staatsanwaltschaft als Bewilligungsbehörde zu richten und direkt zu übermitteln, in deren Zuständigkeitsbereich der Grenzübergang voraussichtlich erfolgen soll.

(3) In der Republik Österreich sind Ersuchen an den Gerichtshof 1. Instanz als Bewilligungsbehörde zu richten und direkt zu übermitteln, in dessen Sprengel die Grenze voraussichtlich überschritten wird.

(4) Die Übermittlung von Ersuchen nach Absatz 2 und 3 kann auch über die in Artikel 2 genannten Behörden und Dienststellen erfolgen.

(5) Eine Kopie des Ersuchens soll außer den nationalen Zentralstellen

1. in der Bundesrepublik Deutschland
 - dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg in Stuttgart oder
 - dem Bayerischen Landeskriminalamt in München sowie
 - dem Zollkriminalamt in Köln, soweit davon betroffen;

2. in der Republik Österreich
 - den Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich, soweit davon jeweils örtlich betroffen,

unverzüglich zugeleitet werden.

(6) Der Grenzübertritt ist in Fällen einer Observation nach Artikel 40 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens

1. in der Bundesrepublik Deutschland in Baden-Württemberg und Bayern dem jeweiligen Landeskriminalamt,
2. in der Republik Österreich der jeweiligen Sicherheitsdirektion in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich

mitzuteilen. Die in Satz 1 genannten Stellen unterrichten unverzüglich ihre nationale Zentralstelle. Das gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b des Schengener Durchführungsübereinkommens nachzureichende Ersuchen ist nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 zu übermitteln.

(7) Die erteilte Bewilligung zur Durchführung einer Observation gilt jeweils für das gesamte Hoheitsgebiet der Vertragsparteien.

(8) Änderungen der Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 bis 6 werden der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

Artikel 10

(1) Die grenzüberschreitende Nacheile richtet sich nach den in Artikel 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens genannten Voraussetzungen sowie den dazu erlassenen Durchführungsregelungen unter Beachtung der gemäß Artikel 41 Absatz 9 des Schengener Durchführungsübereinkommens abgegebenen nationalen Erklärungen. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Im Falle einer grenzüberschreitenden Nacheile sind zu benachrichtigen

1. in der Bundesrepublik Deutschland
 - in Baden-Württemberg der Wasserschutzpolizeiabschnitt Bodensee oder die Polizeidirektion Friedrichshafen,
 - in Bayern die Polizeidirektionen Kempten im Allgäu, Weilheim, Rosenheim, Traunstein oder Passau,
2. in der Republik Österreich
 - die Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg oder Oberösterreich.

Änderungen dieser Zuständigkeiten werden der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt.

(3) Die jeweils örtlich zuständige Behörde kann die Einstellung der Nacheile verlangen.

(4) In Fällen der Nacheile erfolgt die Unterrichtung der nationalen Zentralstelle nach Maßgabe innerstaatlicher Vorschriften.

Artikel 11

(1) Bei der Durchführung einer grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile mit Kraftfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen unterliegen die daran beteiligten Beamten und Bediensteten der einen Vertragspartei denselben verkehrsrechtlichen Bestimmungen wie die Beamten und Bediensteten der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Observation oder Nacheile fortgesetzt wird. Die Vertragsparteien unterrichten einander über die jeweils geltende Rechtslage.

(2) Erforderliche technische Mittel zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile dürfen eingesetzt werden, soweit dies nach dem Recht der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Observation oder Nacheile fortgesetzt wird, zulässig ist.

Artikel 12

Für den Ersatz von Schäden einer Vertragspartei, die auf deren Hoheitsgebiet durch Amtshandlungen von Beamten und Bediensteten der anderen Vertragspartei nach Artikel 9 oder 10 verursacht werden, gilt Artikel 43 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Artikel 13

(1) Soweit es verkehrsbedingt notwendig ist, dürfen die Beamten und Bediensteten von Behörden und Dienststellen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befahren, um das eigene Hoheitsgebiet auf möglichst kurzem Wege wieder zu erreichen. Artikel 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Beamte und Bedienstete im Sinne des Absatzes 1 können zur Durchführung von Maßnahmen auf den im eigenen Hoheitsgebiet gelegenen Streckenabschnitten von grenzüberschreitenden Reisezügen bereits auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zusteigen. Artikel 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

Teil IV

Durchführungs- und Schlußbestimmungen

Artikel 14

Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien und der Länder Baden-Württemberg und Bayern können auf der Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens weitere Absprachen treffen, die die verwaltungsmäßige Durchführung, organisatorische Änderungen oder die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zum Ziel haben.

Artikel 15

Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung einer Kooperationsmaßnahme geeignet ist, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen, die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden oder gegen das innerstaatliche Recht zu verstoßen, kann sie die Zusammenarbeit insoweit ganz oder teilweise verweigern oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

Artikel 16

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der Vertragsparteien und der Länder Baden-Württemberg und Bayern überprüft regelmäßig die Umsetzung dieses Abkommens und stellt fest, ob Ergänzungs- oder Fortschreibungsbedarf besteht.

Artikel 17

Die Vertragsparteien werden unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Abkommens Verhandlungen über ein umfassenderes Abkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr aufnehmen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Artikel 18

(1) Dieses Abkommen wird mit Ausnahme des Artikels 11 Absatz 1 ab dem ersten Tag des zweiten Monats vorläufig angewendet, nachdem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens mit Ausnahme des Artikels 11 Absatz 1 erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nachdem die Vertragsparteien einander notifiziert haben,

daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens einschließlich des Artikels 11 Absatz 1 erfüllt sind.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Frist bei Absatz 1 und 2 ist der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Notifikation.

(4) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Wien am 16. Dezember 1997 in zwei Urschriften
in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Seiler-Albring
Kanter

Für die Österreichische Bundesregierung
Karl Schlögl